

# Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis

## Satzung

### § 1

#### **Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V. und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach-Stein.

### § 2

#### **Zweck**

1. Der Verein ist Träger der Musik- und Kunstschule.
2. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung in den Mitgliedsgemeinden indem er das musikalische Interesse und Verständnis weckt und vertieft, und durch die Erteilung von Gesangs- und Instrumentalunterricht individuelle Fähigkeiten und Begabungen entwickelt.  
Er erfüllt damit Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz vom 6.5.1957, Ges.B. S.254).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) natürliche Personen und
  - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts insbesondere der Mitgliedsgemeinden und die Gesellschaft „pro arte“ e.V.

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Ausschluß
  - b) Austritt
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Auflösung bei juristischen Personen
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt von natürlichen Personen ist der Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, der von Mitgliedsgemeinden unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.
5. Der Ausschluß kann nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstands nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgen, wenn das Mitglied entweder nachhaltig die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit seinem Beitrag mindestens 1 Jahr im Rückstand ist und deswegen erfolglos schriftlich gemahnt wurde. Gegen den Beschluß kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in angemessener Frist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über den Ausschluß entscheidet.

#### § 4

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

#### § 5

#### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 6

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) die Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
  - c) Bestellung von Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Schulleiters
  - e) die Beschlußfassung über Gebühren und Beitragsordnung
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) die Beschlußfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen die Ausschlußverfügung des Vorstandes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auch bei Bedarf und muß auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.  
Der 1. Stellvertreter vertritt den Vorsitzende im Falle der Verhinderung.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.  
Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellverteter, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie 3 weiteren Mitgliedern und dem Vorsitzenden der „pro arte“ e.V. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, dann muß für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestellt den Leiter der Musik- und Kunstschule mit einfacher Mehrheit und regelt die Grundzüge seines Angestelltenverhältnisses. Er legt die Grundzüge der Arbeit der Musik- und Kunstschule fest.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
  - a) die Feststellung der langfristigen Veranstaltungsvorhaben,
  - b) die ständige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Leiters der Musik- und Kunstschule auf seinen Stellvertreter oder auf Mitarbeiter,
  - c) die Bestellung des stellvertretenden Schulleiters
  - d) Die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften und anderen Mitarbeitern der Musik- und Kunstschule entsprechend dem Stellenplan, sowie über deren Eingruppierung und Höhergruppierung. Die Entscheidung über Anstellung und Entlassung von nebenamtlichen Lehrkräften kann auf den Schulleiter delegiert werden. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musik- und Kunstschule zu treffen.
  - e) Alle weiteren Angelegenheiten, die für die Musik- und Kunstschule allgemein oder im Einzelfall wirtschaftlich oder sonst von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere Entscheidungen, die über das laufende Geschäftsjahr hinaus die Finanzen der Musik- und Kunstschule maßgeblich beeinflussen, einschließlich der Beschlußfassung über Vorgriffe auf kommende Haushalte.

5. Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser kann nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Gemeindevertreter beschlossen werden.
6. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur Vertretung ist jeder für sich allein befugt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß eine Alleinvertretung des 1. Vorsitzenden erfolgen darf.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein, im Einzelfall geeignete Vertreter zu bevollmächtigen.
8. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Leiter der Musik- und Kunstschule kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## § 8

### Schulleiter

1. Der Leiter der Musik- und Kunstschule ist hauptberuflich tätig.
2. Dem Schulleiter obliegt die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der Musik- und Kunstschule im Rahmen der laufenden Geschäfte, einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit. Unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber den Organen des Vereins genießt er in der Entfaltung seiner Arbeit selbstverantwortliche Freiheit. Er übt das Hausrecht in den Geschäfts-, Verwaltungs- und Unterrichtsräumen der Musik- und Kunstschule aus, soweit er damit nicht andere Personen beauftragt.
3. Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die langfristigen Veranstaltungsvorhaben, den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht zu erarbeiten,
  - b) den Vorstand von allen anderen über den Bereich der laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen, seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.

## § 9

### Organisation und Finanzen

1. Die Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule besteht am Ort des Vereinssitzes, Unterrichtsräume werden in allen Mitgliedsgemeinden eingerichtet soweit dies notwendig ist. Es wird angestrebt, ein größtmögliches Angebot an Musikunterricht und Kunstunterricht in Mitgliedsgemeinden zu schaffen.
2. Die durch Unterrichtsgebühren, Zuschüsse des Landes, des Landkreises und Dritter sowie sonstiger Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen des Vereins für die Musik- und Kunstschule werden von den Mitgliedsgemeinden des Vereins nach der Zahl der jeweiligen Schüler aufgebracht. Stichtag für die Schülerzahl ist der 01.10. des abzurechnenden Jahres.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Musik- und Kunstschule sind in einem, das Geschäftsjahr umfassenden, rechtzeitig vor dessen Beginn zu verabschiedenden Haushaltsplan zu veranschlagen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung rechnerisch zu erfassen. Der Leiter der Musik- und Kunstschule ist dem Vorstand gegenüber für das Finanzwesen verantwortlich. Eine Kassen- und Rechnungsprüfung ist durchzuführen.
4. Die Mitgliedsgemeinden stellen unentgeltlich die notwendigen Geschäfts- und Unterrichtsräume (einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung) zur Verfügung.

## § 10

### Beitritt zu Verbänden

Der Verein wird dem Verband der Musikschulen beitreten. Er kann anderen Verbänden beitreten, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks zweckmäßig ist.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß ist mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder zu fassen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den Gemeinden zu, die Mitglieder des Vereins sind. Es wird auf der Grundlage der Umlageanteile des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt. Die Gemeinden haben dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung zu verwenden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Königsbach-Stein den 25. Februar 1999**